

**Satzung  
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung  
für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain vom 14.11.2017

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), des § 8 Abs. 3, §§ 33 und 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Grundsatz**

Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und der allgemeinen Hilfe eine Feuerwehr.

**§ 2  
Unentgeltliche Leistungen**

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 LBKG) unentgeltlich.

**§ 3  
Entgeltliche Leistungen**

- (1) Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain kann für die in § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben.
- (2) Sie erhebt Kostenersatz für die in § 33 LBKG aufgeführten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, die die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere
  1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
  2. die Zurverfügungstellung von Brandsicherheits- und Sanitätswachen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 33 LBKG.
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 10 LBKG).

## **§ 4 Schuldner**

(1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie in § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenpflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z.B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den Pauschalsätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses sowie nach Einsatzdauer und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet.

(2) Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Die Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte je angefangene 15 Minuten berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze und die Gebühren setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Stundensätzen für das eingesetzte Personal (Nr. 1 der Anlage),
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge (Nr. 2 der Anlage).

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und Leistungen Dritter besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, notwendiger Einsatz fremder technischer Geräte oder Fahrzeuge), so sind diese Kosten zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze zu erstatten.

(5) Die Kosten für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel, für verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung, für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers und die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbegebieten oder in deren Umgebung werden zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 festgelegten Kostenerstattungssätze in tatsächlicher Höhe berechnet.

(6) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien (z. B. Filtereinsätze, Alkalipatronen, Trockenlöschpulver, Ölbindemittel, Wasser) werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungszuschlags von 10 %, insbesondere für Lagerhaltung und Verwaltungskosten, berechnet.

(7) Fremdleistungskosten werden dem Kostenpflichtigen in tatsächlicher Höhe berechnet.

(8) Bei missbräuchlichen Alarmierungen werden Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß des Verzeichnisses der Kostensätze berechnet.

## **§ 6 Entstehung, Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfeleistung.
- (2) Der Kostenersatz wird gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 LBKG durch einen Leistungsbescheid geltend gemacht.
- (3) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung.
- (4) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

## **§ 7 Haftungsausschluss**

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 3 LBKG durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
  1. Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Betzdorf vom 22.06.2010.
  2. Die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Gebhardshain vom 01.01.2002 sowie die dazu ergangene Anlage vom 01.01.2005.

Betzdorf, den 14. November 2017

Bernd Brato  
Bürgermeister

## Anlage

### **zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

der Verbandsgemeinde Betzdorf-Gebhardshain

vom 14.11.2017

#### **Verzeichnis der Kostensätze für Leistungen der Feuerwehr**

##### **1. Personal**

1.1	Je freiwillige(n) Feuerwehrangehörige(n)	38,80 €/Std.
1.2	Bei Brandsicherheitswachdienst außerhalb der Stadthalle Betzdorf je Einsatzkraft	6,00 €/Std.

##### **2. Fahrzeuge**

Die Kostensätze der Fahrzeuge verstehen sich einschließlich der Fahrzeugbeladung.

<b>Fahrzeugart</b>	<b>Kurzbezeichnung</b>	<b>Kostensatz</b>
Einsatzleitwagen	ELW 1	51,00 €/Std.
Mannschaftstransportfahrzeug	MTF	83,00 €/Std.
Tanklöschfahrzeug 8/18	TLF 8/18	156,00 €/Std.
Tanklöschfahrzeug 16/25	TLF 16/25	83,00 €/Std.
Tanklöschfahrzeug 4000	TLF 4000	118,00 €/Std.
Drehleiterfahrzeug mit Korb	DLAK 23/12	183,00 €/Std.
Kleinlöschfahrzeug	KLF	40,00 €/Std.
Löschgruppenfahrzeug 16/12	LF 16/12	61,00 €/Std.
Löschgruppenfahrzeug 8/6	LF 8, LF 8/6	101,00 €/Std.
Mittleres Löschfahrzeug	MLF	58,00 €/Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	101,00 €/Std.
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser	TSF-W	145,00 €/Std.
Vorausrüstwagen	VRW	124,00 €/Std.
Rüstwagen 1	RW 1	124,00 €/Std.
Rüstwagen	RW	120,00 €/Std.
Gerätewagen Gefahrgut	GWG 1	63,00 €/Std.
Kleinalarmfahrzeug	KLAF	106,00 €/Std.
Mehrzweckfahrzeug	MZF 1, MZF 2	70,00 €/Std.
Radlader	Radlader	114,00 €/Std.
Anhänger	Anhänger	58,00 €/Std.

### **Erläuterungen zu der Berechnung der Personalkosten:**

Siehe § 36 Abs. 8 Nr. 3 Sätze 1 und 2 LBKG: „Die pauschalierten Personalkosten können auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmern zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 9 Nr. 2 LBKG, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung) berechnet werden, der 10 v. H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen darf, sowie eines Zuschlags für die tatsächlich gewährte Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG.

Im Jahr 2016 lag der durchschnittliche Bruttomonatsverdienste bei 3.703,00 € – siehe Statistisches Bundesamtes:

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/VerdiensteArbeitskosten/VerdiensteVerdienstunterschiede/Tabellen/Bruttomonatsverdienste.html>

Aus diesem Durchschnittsmonatsverdienst von 3.703,00 € (2016) errechnet sich bei durchschnittlich 134,58 Monatsstunden (rund 1.600 Stunden Jahresarbeitszeit, siehe Gutachten des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz „Organisation und Personalbedarf der Verbandsgemeindeverwaltungen“ vom 07.04.2016, Az.: 6-P-0121-22-1/2013, Anlage 3 Nr. 15) eines Arbeitnehmers im öffentlichen Dienst ein durchschnittlicher Stundensatz von derzeit 27,52 €, gerundet also 28,00 €. Diesem kann nach der Neuregelung – ein Gemeinkostenzuschlag von höchstens 10 v. H. (insbesondere für Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 10 Nr. 2, Haftpflichtversicherung, Rechtsschutzversicherung, für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Fortbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung), derzeit höchstens also von 2,80 €, sowie – ein Zuschlag für die Aufwandsentschädigung für kostenpflichtige Einsätze, die zwischen 6,00 und 8,00 € liegt hinzugerechnet werden, sodass die Kostenpauschale für Personalkosten aufgrund des jetzigen Verdienstniveaus bei höchstens etwa 38,80 € liegen dürfte, ohne dass es weiterer Nachweise bedarf.

Bei erheblicher Änderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes nach der Ermittlung des Statistischen Bundesamtes wird eine Anpassung der Satzung vorgesehen.